

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 49/89

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Laja H[REDACTED],
[REDACTED], Rue Saint H[REDACTED] [REDACTED] Pont de Roide, F[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klausbodo Ha[REDACTED],
U[REDACTED]-Center, K[REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 21. September 1989
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
16. März 1989 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens hat die Klä-
gerin zu tragen. Gerichtskosten
werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin ist ein Ab-
weichen der angefochtenen Entscheidung von der Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofs nicht erkennbar. Die vorge-
nommene Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe
- hier mittlerer Dienst - ist auch für die Bewertung der

wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend. Das Bundesentschädigungsgesetz stellt auf die berufliche Stellung im Zeitpunkt der Schädigung ab. Für die unter Berücksichtigung einer Gesamtschau (BGH Urt. v. 27. Mai 1986 - IX ZR 2/86, MDR 1986, 931) vorzunehmende Beurteilung, wann besonders günstige wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, kann als Vergleichsmaßstab nur die Berufsgruppe herangezogen werden, in die die Verfolgte - hier nach den Eltern - einzustufen war, und nicht der später ausgeübte Beruf (BGH RzW 1972, 190 ff). Hieran hält der Senat fest.

Die Klägerin gibt als bestehende gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen für sich nur ihre Eltern an. Diese beziehen jedoch nach dem eigenen Vortrag selbst Pension. Zu Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß zusätzliche Unterstützungen, die ihnen die Klägerin gewährt, nicht zu einem Abweichen von der Regelbewertung des Hundertsatzes führen können (§ 15 a 2. DV-BEG). Die Klägerin hat nicht vorgetragen, ob und in welchem Umfang sie ihre Eltern unterstützt. Der von ihr vorgelegte französische Steuerbescheid



weist hierzu nichts aus. Sonstige besondere Umstände, die ein Abweichen vom Regelfall begründen könnten, sind nicht erkennbar (vgl. BGH Urt. v. 27. Mai 1986 aaO).

Merz

Gärtner